

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/561

Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg; Genehmigung der Statutenänderung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 reichte der Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg seine geänderten Statuten zur Genehmigung ein. Die Änderungen stehen insbesondere im Zusammenhang mit dem Beitritt der Bürgergemeinden Aetingen, Lüsslingen und Nennigkofen, der Anpassung der Rechnungslegung an HRM2 sowie einigen Anpassungen im Bereich der Finanzkompetenzen.

Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden haben die Statutenänderungen allesamt beschlossen.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (vgl. § 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (vgl. § 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands und allfällige Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen, damit sie rechtsgültig sind (vgl. § 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten, sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Organs dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Seit der Vorprüfung der Statuten hat der Kantonsrat das Gemeindegesetz in Bezug auf den Rechtsschutz angepasst. Der Regierungsrat fungiert in gemeinderechtlichen Angelegenheiten nicht mehr als Beschwerdeinstanz. Die neuen Regelungen in §§ 199 ff. GG sind per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Art. 22 Abs. 2 ist deshalb von Amtes wegen an die geänderten Bestimmungen anzupassen.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 199 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) -

- 3.1 Die Änderung der Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Bucheggberg mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023 wird mit folgender Korrektur genehmigt:
- 3.1.1 Art. 22 Abs. 1, **ändern**:
Gegen die Beschlüsse der BK kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes innert 10 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.
- 3.2 Die Korrektur ist bindend und erfolgt gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen. Sie braucht den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.
- 3.3 Dem Amt für Gemeinden ist ein bereinigtes Exemplar der Statuten einzureichen.
- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 760 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Forstbetrieb Bucheggberg, Hauptstrasse 21,
4583 Aetigkofen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 760.--	(Kto. 4210000/81097)
	<u>Fr. 760.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE

Beilage

Statuten

Verteiler

Amt für Gemeinden (2; mit Kopie der genehmigten Statuten)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (mit Kopie der genehmigten Statuten)

Forstbetrieb Bucheggberg, Hauptstrasse 21, 4583 Aetigkofen (mit 4 Originale der genehmigten Statuten)

Departement des Innern, REWE (ohne Beilage)

**mit dem Auftrag: Rechnungsstellung 760 Franken, Forstbetrieb Bucheggberg,
Hauptstrasse 21, 4583 Aetigkofen (Kto. 4210000/81097)**